**Kirche und Staat Beziehungen**

Die **Trennung von Kirche und Staat** bezeichnet [staatskirchenrechtliche](https://de.wikipedia.org/wiki/Staatskirchenrecht) Modelle, in denen[Staat](https://de.wikipedia.org/wiki/Staat) und [Religionsgemeinschaften](https://de.wikipedia.org/wiki/Religionsgemeinschaft) nicht wie in [Staatskirchentum](https://de.wikipedia.org/wiki/Staatskirche) oder [Theokratie](https://de.wikipedia.org/wiki/Theokratie) verbunden, sondern kraft staatlicher Anordnung organisatorisch getrennt sind. Diese Trennungsmodelle können unterschiedlich ausgeprägt sein. Sie reichen vom restriktiven Verbot der Religionsausübung im öffentlichen Raum, wie zum Beispiel [Albanien](https://de.wikipedia.org/wiki/Albanien) 1968–1990 ([Staatsatheismus](https://de.wikipedia.org/wiki/Atheismus)), über die besonders strikte Trennung von Staat und Kirche in öffentlichen Schulen und sonstigen Körperschaften des Staates ([Laizismus](https://de.wikipedia.org/wiki/Laizismus)) bis hin zu verschiedenen Kooperationsformen, in denen eine Trennung der Aufgaben- und Durchführungsbereiche prinzipiell aufrechterhalten bleibt. Zwar werden in Kooperationsformen ([Runder Tisch](https://de.wikipedia.org/wiki/Runder_Tisch), Schulunterricht u. ä.) Religionen und Weltanschauungen nicht mehr traditionell als Verbündete mit ähnlicher Machtstellung aufgefasst, weil der Staat ihnen gegenüber ein Rechtsmonopol behauptet, aber ihre bevorzugte Behandlung und ein nachhaltiger Schutz zu ihrer freien Entfaltung werden noch als eine öffentliche Angelegenheit angesehen. Deshalb erlauben diese schwachen Formen der Trennung unter weitgehender Wahrung der weltanschaulichen Neutralität des Staates auch eine punktuelle Partnerschaft mit Religions- und [Weltanschauungsgemeinschaften](https://de.wikipedia.org/wiki/Weltanschauungsgemeinschaft).

**Deutschland:** In [Deutschland](https://de.wikipedia.org/wiki/Deutschland) besteht kraft [Verfassungsrecht](https://de.wikipedia.org/wiki/Verfassungsrecht) ([Art. 137](http://bundesrecht.juris.de/wrv/art_137.html) der [Weimarer Reichsverfassung](https://de.wikipedia.org/wiki/Weimarer_Reichsverfassung)) keine Staatskirche.

Nach dem Ende des [Ersten Weltkrieges](https://de.wikipedia.org/wiki/Erster_Weltkrieg) und des bisherigen Systems von Staatskirchen regelte die [Weimarer Nationalversammlung](https://de.wikipedia.org/wiki/Weimarer_Nationalversammlung) 1919 in der [Weimarer Reichsverfassung](https://de.wikipedia.org/wiki/Weimarer_Reichsverfassung) das Verhältnis von Kirchen und Staat neu. Dabei griff diese nicht auf ein der Verfassung vorgelagertes Verständnis des [Laizismus](https://de.wikipedia.org/wiki/Laizismus) zurück, sondern schuf einen eigenen Regelungskomplex, der auf [Religionsfreiheit](https://de.wikipedia.org/wiki/Religionsfreiheit), weltanschaulicher Neutralität des Staates und [Selbstbestimmung](https://de.wikipedia.org/wiki/Kirchliches_Selbstbestimmungsrecht) aller Religionsgemeinschaften beruht. Die Religionsausübung wurde also nicht zur Privatsache erklärt, sondern blieb öffentliche Angelegenheit, die aber dem Staat entzogen war. Dieses Konzept wurde, zunächst 1926 von [Ulrich Stutz](https://de.wikipedia.org/wiki/Ulrich_Stutz), als „hinkende Trennung“[[1]](https://de.wikipedia.org/wiki/Trennung_von_Kirche_und_Staat#cite_note-1) bezeichnet, weil die Trennung für Kooperation offen ist und diese unter Umständen geradezu erforderlich macht. Rechtlich niedergelegt wurden diese Prinzipien in [Art. 135](http://bundesrecht.juris.de/wrv/art_135.html) bis [Art. 141](http://bundesrecht.juris.de/wrv/art_141.html) [Weimarer Reichsverfassung](https://de.wikipedia.org/wiki/Weimarer_Reichsverfassung) (WRV). Von diesen sind Artikel 136 bis 139 sowie Artikel 141 durch [Art. 140](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_140.html) des [Grundgesetzes](https://de.wikipedia.org/wiki/Grundgesetz_f%C3%BCr_die_Bundesrepublik_Deutschland) weiterhin Bestandteil des geltenden [Staatskirchen-](https://de.wikipedia.org/wiki/Staatskirchenrecht) und Verfassungsrechts.

In Deutschland ist das Verhältnis von Kirchen bzw. [Religionsgemeinschaften](https://de.wikipedia.org/wiki/Religionsgemeinschaft) und Staat daher partnerschaftlich. Es gibt [Konkordate](https://de.wikipedia.org/wiki/Konkordat) und andere[Staatskirchenverträge](https://de.wikipedia.org/wiki/Staatskirchenvertrag). Die weltanschauliche Neutralität des Staates, der sich mit keiner Religionsgemeinschaft identifizieren darf, lässt „gemeinsame Angelegenheiten“ ([res mixtae](https://de.wikipedia.org/wiki/Res_mixta" \o "Res mixta)) entstehen. So dürfen etwa die Gemeinschaften mit „[Körperschaftsstatus](https://de.wikipedia.org/wiki/K%C3%B6rperschaftsstatus)“ [Kirchensteuer](https://de.wikipedia.org/wiki/Kirchensteuer_(Deutschland)" \o "Kirchensteuer (Deutschland)) (im Falle der [jüdischen](https://de.wikipedia.org/wiki/Judentum) Gemeinden abweichend Kultussteuer genannt) erheben. In der Praxis wird diese Steuer in den meisten Fällen von den staatlichen Finanzbehörden im Auftrag der Kirchen gegen Kostenersatz eingezogen sowie bei abhängig Beschäftigten als [Quellensteuer](https://de.wikipedia.org/wiki/Quellensteuer) durch die Arbeitgeber abgeführt. Christliche [Feiertage](https://de.wikipedia.org/wiki/Feiertag) sind aufgrund der Verfassung ([Art. 139](http://bundesrecht.juris.de/wrv/art_139.html)WRV) geschützt; der [Religionsunterricht](https://de.wikipedia.org/wiki/Religionsunterricht) ist in fast allen Bundesländern an staatlichen Schulen ordentliches Lehrfach ([Art. 7](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_7.html), Absatz 3, Satz 1 bzw. [Art. 141](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_141.html) Grundgesetz). In manchen Gerichtssälen und Schulen hängen [Kreuze](https://de.wikipedia.org/wiki/Kreuz_(Symbol)). Im letzteren Fall müssen sie jedoch infolge des [Kruzifix-Beschlusses](https://de.wikipedia.org/wiki/Kruzifix-Beschluss) des[Bundesverfassungsgerichts](https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht) abgenommen werden, sofern sich ein Schüler in seiner (negativen) Religionsfreiheit verletzt fühlt und es sich nicht um eine [Bekenntnisschule](https://de.wikipedia.org/wiki/Bekenntnisschule) handelt. Christliche [Kindergärten](https://de.wikipedia.org/wiki/Kindergarten) und Schulen werden vom Staat grundsätzlich wie andere Privatschulen im Rahmen der [Grundversorgung](https://de.wikipedia.org/wiki/Grundversorgung) und zur Verwirklichung der [Privatschulfreiheit](https://de.wikipedia.org/wiki/Privatschule) gefördert; zum Teil ist die Förderung höher, zum Teil niedriger als die der anderen freien Träger. Etwa 10 Prozent der Schulen in Deutschland befinden sich in kirchlicher Trägerschaft.

Viele staatlich finanzierte Universitäten unterhalten [theologische Fakultäten](https://de.wikipedia.org/wiki/Theologische_Fakult%C3%A4t). Wegen der weltanschaulichen Neutralität des Staates muss deren Lehrkörper und inhaltliche Ausrichtung wesentlich von den Kirchen bestimmt werden. Darüber hinaus unterhalten einige Universitäten außerhalb der [theologischen Fakultäten](https://de.wikipedia.org/wiki/Theologische_Fakult%C3%A4t) sogenannte [Konkordatslehrstühle](https://de.wikipedia.org/wiki/Konkordatslehrstuhl), die staatlich finanziert sind, bei deren Besetzung die katholische Kirche jedoch ein Mitspracherecht hat. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Konkordatslehrstühle ist umstritten.

Ein wichtiger Rechtsgrundsatz in Deutschland ist, dass der Staat die Religionsgemeinschaften organisatorisch einbinden, ihnen aber nicht ihre Inhalte vorschreiben kann, weil der Staat die [grundgesetzlich](https://de.wikipedia.org/wiki/Grundgesetz_f%C3%BCr_die_Bundesrepublik_Deutschland) geschützte [Religionsfreiheit](https://de.wikipedia.org/wiki/Religionsfreiheit) ([Art. 4](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_4.html), Absatz 1 und 2 Grundgesetz) beachten muss.

Zu kontroversen Debatten kommt es, wenn am Verhältnis von Staat und Kirche bzw. Religion etwas geändert wird, wie im Fall des[brandenburgischen](https://de.wikipedia.org/wiki/Brandenburg) [Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde](https://de.wikipedia.org/wiki/Religionsunterricht_in_der_Bundesrepublik_Deutschland#Brandenburg)-Unterrichts oder dem Verbot von Kruzifixen oder [Kopftüchern](https://de.wikipedia.org/wiki/Kopftuch) in der Schule. Ebenso strittig ist die Einführung des [islamischen Religionsunterrichts](https://de.wikipedia.org/wiki/Religionsunterricht_in_Deutschland) an staatlichen Schulen; in diesem Fall vor allem deshalb, weil hierfür bisher kein Partner für den Staat zur Verfügung steht, nach dessen Glaubensgrundsätzen unterrichtet werden könnte. Deshalb sind zum Teil Formen des islamischen Religionsunterrichts entwickelt worden, bei dem allein in staatlicher Verantwortung islamische Religionslehre unterrichtet wird, was jedoch unter dem Aspekt der staatlichen Neutralität und der Trennung von Staat und Religion verfassungsrechtlich äußerst problematisch ist. Auch im Zusammenhang mit der Rede von [Papst](https://de.wikipedia.org/wiki/Papst) [Benedikt XVI.](https://de.wikipedia.org/wiki/Benedikt_XVI.) vor dem [Bundestag](https://de.wikipedia.org/wiki/Deutscher_Bundestag) im Rahmen des [Papstbesuchs in Deutschland 2011](https://de.wikipedia.org/wiki/Papstbesuch_in_Deutschland_2011) kam es zu intensiven Debatten über die weltanschauliche Neutralität des Staates.[[2]](https://de.wikipedia.org/wiki/Trennung_von_Kirche_und_Staat#cite_note-2)

Religiöse Symbole im öffentlichen Raum sind teilweise zulässig, stoßen jedoch gelegentlich auf Ablehnung, wie es der [Kruzifixstreit](https://de.wikipedia.org/wiki/Kruzifix-Beschluss) und der[Kopftuchstreit](https://de.wikipedia.org/wiki/Kopftuchstreit) zeigen.

Kritik am Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland gibt es seitens säkularer (z.B. [Humanistische Union](https://de.wikipedia.org/wiki/Humanistische_Union)) und liberaler Kreise. Sie fordern eine Trennung von Staat und Religion im [laizistischen](https://de.wikipedia.org/wiki/Laizismus) Sinne und kritisieren, dass die christlichen Kirchen und andere Religionsgemeinschaften in Deutschland zu viel Einfluss hätten bzw. ihnen von Seiten der Politik zu viel Einfluss eingeräumt werde.[[3]](https://de.wikipedia.org/wiki/Trennung_von_Kirche_und_Staat#cite_note-3)

Organisationen wie der [Humanistische Verband Deutschlands](https://de.wikipedia.org/wiki/Humanistischer_Verband_Deutschlands) fordern hingegen einen Abbau bestimmter Privilegierungen sowohl durch eine einfache Abschaffung, wie z.B. die Beendigung des staatlichen Einzugs der [Kirchensteuer](https://de.wikipedia.org/wiki/Kirchensteuer) oder historischer Staatsleistungen, vertreten in anderen Bereichen aber auch eine Politik der Aufhebung von Privilegien durch eine Gleichbehandlung.[[4]](https://de.wikipedia.org/wiki/Trennung_von_Kirche_und_Staat#cite_note-4)[[5]](https://de.wikipedia.org/wiki/Trennung_von_Kirche_und_Staat#cite_note-5)

*Siehe auch:* [Diskriminierung von Atheisten und Agnostikern](https://de.wikipedia.org/wiki/Diskriminierung_von_Atheisten_und_Agnostikern); [Reichskonkordat](https://de.wikipedia.org/wiki/Reichskonkordat); [Reichsdeputationshauptschluss](https://de.wikipedia.org/wiki/Reichsdeputationshauptschluss); [Kulturkampf](https://de.wikipedia.org/wiki/Kulturkampf); [Schächt-urteil](https://de.wikipedia.org/wiki/Sch%C3%A4chten#Urteil).

Die Weimarer Nationalversammlung regelte 1919 in der Reichsverfassung das Verhältnis von Kirche und Staat neu. Die Staatskirche wurde abgeschafft und es entstand ein umfangreiches Regelungswerk, das auf Religionsfreiheit, der weltanschaulichen Neutralität des Staates und der Selbstbestimmung aller Religionsgemeinschaften beruht. Dabei besteht zwischen Staat und Kirche ein partnerschaftliches Verhältnis.

An diesen Kriterien orientiert sich das Verhältnis von Staat und Kirche auch in der Bundesrepublik Deutschland. Die Kirchen nehmen aktiv am gesellschaftlichen Leben teil und vertreten bei aktuellen Fragen ihre Position, sei es in Ethik-Kommissionen oder im Rundfunkrat öffentlich-rechtlicher Sendeanstalten. Ihre Meinung ist auch gefragt bei Anhörungen in den Ausschüssen des Bundestages.

Die christlichen Feiertage sind laut Verfassung geschützt, zu Ostern und Weihnachten gibt es bundesweite gesetzliche Feiertage. Hinzu kommen regionale Feiertage beider Konfessionen. Die Kooperation zwischen Kirche und Staat geht aber noch weiter. So ziehen etwa die Finanzämter die Kirchensteuer ein. Das sind zwischen acht und neun Prozent der Lohn- beziehungsweise Einkommenssteuer, je nach Bundesland und entsprechend der Kirche beziehungsweise der Religionsgemeinschaft. Für diesen Verwaltungsaufwand zahlen die Kirchen den Finanzämtern eine Entschädigung.

In fast allen Bundesländern - mit Ausnahme von Berlin und Bremen - ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen. Das heißt, grundsätzlich ist der Bekenntnisunterricht Pflichtfach für alle Angehörigen einer Religionsgemeinschaft. Allerdings können die Eltern ihr Kind von diesem Unterricht abmelden. Diese Wahl haben auch alle mit 14 Jahren religionsmündigen Schüler.

Wer Religionslehrer werden will, braucht grundsätzlich die Einwilligung seiner Kirche. Anders als an Schulen bestimmt die Kirche bei staatlichen Universitäten, wer Professor an den theologischen Fakultäten wird. Und darüber hinaus bestimmen sie auch den Inhalt der Lehre.

Europäische Varianten

Ein anderes Beziehungsmodell ist die strikte Trennung von Staat und Kirchen. Das ist der Fall beispielsweise in Frankreich. Nach der Verfassung ist Frankreich eine laizistische Republik. In einem Gesetz von 1905 wird diese Beziehung geregelt. Unmittelbare Folge dieser strikten Trennung war, dass die Kirchengebäude enteignet wurden: Kathedralen fielen dem Staat zu, Pfarrkirchen den Kommunen. Grundsätzlich garantiert der französische Staat die freie Ausübung der Religion, finanzielle Unterstützung gibt es aber nicht. Vertreter der katholischen, evangelischen und orthodoxen Kirche sowie der Juden und Buddhisten besitzen vom Staat anerkannte Ansprechpartner. Sie sitzend beratend beispielsweise in der Ethikkommission oder im Verwaltungsrat der Sozialkassen des Kultus.

Großbritannien praktiziert ein weiteres Modell: Hier ist das Staatsoberhaupt auch gleichzeitig das Oberhaupt der Kirche. 1533 brach Heinrich VIII. mit dem Papst und rief kurzerhand die anglikanische Staatskirche aus - mit ihm selbst als Chef. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Königin Elisabeth II. ist als amtierende Monarchin das weltliche Oberhaupt der "Church of England". Sie ist Königin "von Gottes Gnaden" und hat das Recht zur Ernennung von Erzbischöfen und Bischöfen. Die Staatskirche hat zwar keinen Einfluss auf die Politik, allerdings beginnt der Schultag überall im Land mit einem Gebet und der christliche Religionsunterricht ist Pflichtfach. Außerdem wird die anglikanische Eheschließung anerkannt.

Bei allen grundsätzlichen Unterschieden der drei Beziehungsmodelle zwischen Staat und Kirche gibt es jedoch auch Ähnlichkeiten. Inzwischen gehören dazu die Religionsfreiheit ebenso wie die mehr oder minder ausgeprägte Zusammenarbeit der beiden Partner. Und noch eine Gemeinsamkeit gibt es: wachsende Bevölkerungskreise in den traditionell christlich dominierten Ländern Europas zeigen eine gewisse Kirchenferne.

**Schweizerische Eidgenossenschaft:** In der [Schweiz](https://de.wikipedia.org/wiki/Schweiz) gibt es keine vollständige Trennung von Religion und Staat. Artikel 15 der Bundesverfassung[[6]](https://de.wikipedia.org/wiki/Trennung_von_Kirche_und_Staat#cite_note-6) garantiert zwar die [Glaubens-](https://de.wikipedia.org/wiki/Glaubensfreiheit)und [Gewissensfreiheit](https://de.wikipedia.org/wiki/Gewissensfreiheit): Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre [weltanschauliche Überzeugung](https://de.wikipedia.org/wiki/Weltanschauung) frei zu wählen, niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören. Doch die [Präambel](https://de.wikipedia.org/wiki/Pr%C3%A4ambel) der Bundesverfassung beginnt mit „Im Namen Gottes des Allmächtigen…“ Der Text der [Landeshymne](https://de.wikipedia.org/wiki/Schweizerpsalm) ist der von Religiosität und Patriotismus inspirierte „Schweizerpsalm“.

Die nähere Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ist gemäss Artikel 72 der Bundesverfassung[[7]](https://de.wikipedia.org/wiki/Trennung_von_Kirche_und_Staat" \l "cite_note-7) Sache der [Kantone](https://de.wikipedia.org/wiki/Schweizer_Kantone). Jeder Kanton (beeinflusst durch seine Geschichte) regelt diese Beziehung anders.

**Österreich:** Die **Religionsfreiheit in Österreich** setzte sich in mehreren Schritten in der Zeit von 1781 bis 1919 durch, also etwa während des sogenannten „[langen 19. Jahrhunderts](https://de.wikipedia.org/wiki/Langes_19._Jahrhundert)“. Der Ausgangspunkt der Religionsfreiheit in Österreich war das [Toleranzpatent](https://de.wikipedia.org/wiki/Toleranzpatent) aus dem Jahre 1781 unter [Joseph II.](https://de.wikipedia.org/wiki/Joseph_II._(HRR)) Dieses Gesetz, ganz im Geist des [aufgeklärten Absolutismus](https://de.wikipedia.org/wiki/Aufgekl%C3%A4rter_Absolutismus), gewährte „Überzeugt von der Schädlichkeit jeglichen Gewissenzwangs“ die persönliche Glaubens- und Gewissensfreiheit für die Angehörigen der „[augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten](https://de.wikipedia.org/wiki/Protestantismus)“, aber nicht die Freiheit für die Religionsgemeinschaft selbst. Zwar wurde den „evangelischen Religionsverwandten“ das Recht auf Gründung von Pfarrgemeinden zugestanden, gleichzeitig wurde die Evangelische Kirche aber eine Verwaltungsangelegenheit des Staates (kaiserliches Konsistorium zunächst in [Teschen](https://de.wikipedia.org/wiki/Cieszyn), später Wien).

**Öffentliches und privates Exerzitium**[[Bearbeiten](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Religionsfreiheit_in_%C3%96sterreich&action=edit&section=2" \o "Abschnitt bearbeiten: Öffentliches und privates Exerzitium)]

In der Tradition des Toleranzpatents wurde zwischen der *öffentlichen* und der *häuslichen Religionsübung* (dem öffentlichen und dem privaten Exerzitium) unterschieden. Im Privaten, also hinter verschlossenen Türen in privaten Räumlichkeiten, war seit Josef II. de facto alles erlaubt, solange es nicht gegen andere Gesetzesbestimmungen verstieß. Das öffentliche Auftreten einer Religionsgemeinschaft dagegen wurde durch Einzelgesetze geregelt und konnte für verschiedene Religionsgemeinschaften durchaus unterschiedlich geregelt sein. So durften evangelische, jüdische und islamische Geistliche in der Öffentlichkeit keine Amtstracht tragen. Und bis 1871 (Protestantenpatent) waren evangelische Kinder in der öffentlichen Schule gezwungen, am römisch-katholischen Religionsunterricht teilzunehmen, gleiches galt für die Angehörigen der jüdischen und moslemischen Religionsgemeinschaft sowie für orthodoxe Christen.

Die Religionsfreiheit ist in den Art. 14 - 16 des [Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger](https://de.wikipedia.org/wiki/Dezemberverfassung#Staatsgrundgesetz_.C3.BCber_die_allgemeinen_Rechte_der_Staatsb.C3.BCrger) geregelt:

* Artikel 14

*Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht.*

* Artikel 15

*Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.*

* Artikel 16

*Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, in soferne dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist.*[[1]](https://de.wikipedia.org/wiki/Religionsfreiheit_in_%C3%96sterreich#cite_note-1)

Nach diesem Gesetz steht jedem Bürger die Zugehörigkeit und Ausübung in einer Kirche oder Religionsgemeinschaft frei. Das heißt, sowohl Eintritt als auch Austritt sind frei von staatlichem Zwang. Es ist auch jedem unbenommen, keiner Religion anzugehören.

Das Staatsgrundgesetz räumte den anerkannten Religionsgemeinschaften ausdrücklich das Recht auf öffentliche Religionsausübung ein, gewährte den anderen Religionsgemeinschaften jedoch nur die private Religionsausübung.

Durch den im Verfassungsrang stehenden [**Vertrag von Saint-Germain**](https://de.wikipedia.org/wiki/Vertrag_von_Saint-Germain) wird seit dem Jahr [1919](https://de.wikipedia.org/wiki/1919) das Recht auf öffentliche Religionsausübung auch den Anhängern nichtanerkannter Religionen eingeräumt:

* Artikel 63 *... Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.*

## Die Europäische Menschenrechtskonvention

Durch die im Verfassungsrang stehende [Europäische Menschenrechtskonvention](https://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ische_Menschenrechtskonvention) von 1950 wird die Religionsfreiheit wie folgt präzisiert:

* Artikel 9. **Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit**

*(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch Ausübung und Betrachtung religiöser Gebräuche auszuüben.*

*(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.*[[3]](https://de.wikipedia.org/wiki/Religionsfreiheit_in_%C3%96sterreich#cite_note-3)

## Das Gesetz über die religiösen Bekenntnisgemeinschaften

Durch das Gesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften aus dem Jahr 1998 wurde auch nicht anerkannten religiösen Gruppierungen die Möglichkeit geboten, bei Erfüllung bestimmter Kriterien Rechtspersönlichkeit zu erwerben.

Eine Übersicht über alle in Österreich staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften sowie über die staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften ist im Artikel [Anerkannte Religionen in Österreich](https://de.wikipedia.org/wiki/Anerkannte_Religionen_in_%C3%96sterreich) zu finden.

## Religionsmündigkeit

In Österreich kann jeder Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr seine Religion selbst bestimmen, ist also voll [religionsmündig](https://de.wikipedia.org/wiki/Religionsm%C3%BCndigkeit). Während bis zum 10. Lebensjahr ausschließlich die Eltern über eine Religionszugehörigkeit entscheiden können, hat das Kind bis zum 12. Lebensjahr angehört zu werden. Zwischen dem 12. und 14. Lebensjahr kann ein Religionswechsel durch die Eltern ohne Zustimmung des Jugendlichen nicht mehr erfolgen.